

Merkblatt

zur Beantragung von strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigungen

Die vorzulegenden Unterlagen – jeweils in dreifacher Ausfertigung – müssen enthalten:

1. den vollständigen Namen und Wohnsitz des Unternehmers (Antragstellers; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Sitz)
2. Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Maßnahme
3. Datum und Unterschrift des Unternehmers (Antragstellers) oder seines Bevollmächtigten

Im Einzelnen sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

1. Übersichtsplan, Stadtplan o. ä.; auf Bestellung kann ein Auszug aus der betreffenden Stromkarte geliefert werden;
2. Einen eingemessenen Lageplan mit Eintragung der für die Maßnahme in Anspruch genommenen Grundstücke und der Darstellung der Anlage;
Der Lageplan muss enthalten:
 - Maßstab,
 - Nordpfeil.
 - Flussrichtungspfeil,
 - Flur- und Flurstücksnummer,
 - Kilometer der Wasserstraße,
 - die Namen der Eigentümer der betroffenen und benachbarten Flurstücke
3. Zeichnungen der Anlagen mit:
 - Grundriss (wenn zutreffend, mit zeichnerischer Darstellung der Bootsliegflächen)
 - Schnittdarstellung der Bauwerke und der Wasserstraße mit Höhenangaben bezogen auf NN, für die Beurteilung wichtiger Wasserstände sowie Baugrund- und Baustoffangaben
4. Darstellung des Bauvorhabens mit Erläuterungsbericht über alle aus der Zeichnung nicht ersichtlichen, aber zum Verständnis wichtigen Angaben;
5. vorwiegend für gewerbliche Anlagen:
 - eine geprüfte Statik bzw. einen Nachweis der Schwimmfähigkeit (Schwimmsteganlagen)
6. Darstellung der anzubringenden Zeichen, Lichter und Beleuchtungsanlagen;
7. Bei Wasserentnahmen ist der Umfang der Entnahme (kleinste, mittlere und größte Wassermenge je Sekunde und Jahr, Betriebszeiten, installierte Leistung, Förderhöhe), Verwendungszweck und Verbleib des entnommenen Wassers, aufteilt nach der gebrauchten Wassermenge, anzugeben.
Bei Einleitungen sind insbesondere Angaben zu machen über Art und Umfang der Einleitung (kleinste, mittlere und größte Einleitungsmenge je Sekunde und Jahr und zeitlicher Anfall).
8. Das zuständige Umweltamt ist durch den Antragsteller zu beteiligen.

Als Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist vom Antragsteller der Baukostenwert des Vorhabens mitzuteilen.